



1. Vorbemerkungen

Die Zertifizierung Bau GmbH veröffentlicht unter www.zert-bau.de/kep eine Liste, in die ausschließlich KEP-Dienstleister eingetragen werden, die das Präqualifikationsverfahren durch die Zertifizierung Bau GmbH erfolgreich durchlaufen haben. Grundlage sind die Anforderungen des Vierten Sozialgesetzbuch § 28e Abs. 1 SGB IV sowie Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU).

2. Antragstellung und Beauftragung

Der Vertrag umfasst neben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der präqualifizierten KEP-Dienstleister auch die laufende, mindestens jährliche Überwachung und Aktualisierung der Unterlagen. Dies auch für den Fall, wenn zukünftige Änderungen der KEP-Leitlinie Aktualisierungen erfordern.

Der Antragsteller kann bei der Zertifizierung Bau beantragen, das Präqualifizierungsverfahren durchzuführen. Die Zertifizierung Bau stellt zu diesem Zwecke auf ihrer Homepage www.zert-bau.de das Antragsformular zum Antrag auf Präqualifikation von Unternehmen in der KEP-Branche zur Verfügung.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller mit den folgenden Unterlagen einverstanden, die bei Annahme des Antrags durch die Zertifizierung Bau Vertragsbestandteil werden:

- diese Vertragsbedingungen;
- Grundlagen zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens für Kurier-, Express- und Paketdienstleister (KEP);
- Ausschlussstatbestände Präqualifikation KEP;
- Richtlinie zur Zeichennutzung;
- Gebührenordnung PQ-KEP der Zertifizierung Bau

in ihrer bei Antragstellung geltenden Fassung.

Der Eingang der Antragsunterlagen wird spätestens nach 3 Werktagen unter Angabe einer Registriernummer bestätigt.

Mit Eingang der Antragsunterlagen prüft die Zertifizierung Bau auf der Basis der aktuell gültigen Grundlagen zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens, ob die im Antrag vorhandenen Angaben ausreichend sind, um ein Präqualifizierungsverfahren durchführen zu können. Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich informiert.

Mit Annahme des Antrags durch die Zertifizierung Bau kommt der Vertrag (Auftrag) zur Durchführung des PQ-Verfahrens zustande. Inhalt dieses Vertrags ist die Erbringung der vom Antragsteller im Antrag festgelegten Leistungen durch die Zertifizierung Bau. Vertragsbestandteil werden die oben im zweiten Absatz von Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen.

3. Leistungen der Zertifizierung Bau GmbH

3.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung erfolgt nach Übersendung der ausgefüllten und unterzeichneten Eigenerklärungen sowie der vollständigen Unterlagen. Werden fremdsprachliche Unterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vereidigter Übersetzer vorzulegen.

Innerhalb einer Frist von 10 Werktagen erfolgt eine erste Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Widersprüche oder Unklarheiten. Über das Ergebnis wird der Kunde ggf. unter Angabe der noch vorzulegenden Unterlagen informiert.

Die Entscheidung über die Präqualifikation erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Vorliegen der vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen. Die Entscheidung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, werden die Gründe angegeben. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen oder Einspruch einzulegen (vgl. Nr. 6).



3.2 Aufnahme in die Liste präqualifizierter Unternehmen

Die Eintragung in die Liste kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung gegeben, werden die Daten spätestens innerhalb von 3 Werktagen in die Liste eingetragen. Das Unternehmen wird aus der Liste gelöscht, wenn die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt sind.

3.3 Eintragungsbestätigung

Nach Eintragung in die Liste wird dem Kunden eine Bestätigung zur Verfügung gestellt, die z.B. bei Angeboten im KEP-Dienstleistungsbereich verwendet werden kann. Unabhängig von einer Präqualifikation erhält der Kunde Informationen zu den ihn betreffenden Eintragungen durch Zugang zum passwortgeschützten KEP-Kundenportal.

3.4 Aktualisierung der Daten

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist die Aktualisierung der Unterlagen. 20 Kalendertage vor den erforderlichen Aktualisierungen wird der Kunde hierzu in Textform informiert. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Präqualifikation müssen die aktuellen Unterlagen spätestens 7 Werktage vor Ablauf bei der Zertifizierung Bau GmbH vorliegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Unternehmen am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage aus der Liste gelöscht. Eine erneute Aufnahme ist nach Vorlage aktualisierter Unterlagen möglich, wenn alle Voraussetzungen zur Präqualifikation erfüllt sind.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Pflichten im Allgemeinen

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten wahrheitsgemäß zu erteilen und die im Rahmen von Eigenerklärungen abgegebenen Verpflichtungen einzuhalten.

Er hat zudem die Vorgaben der jeweils aktuellen Richtlinie zur Nutzung der KEP-Bescheinigung und des KEP-Zeichens einzuhalten.

4.2 Pflichten im Besonderen

Im Hinblick auf die Pflichten des Kunden findet zudem die Regelung gemäß Ziff. 4.1.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 Anwendung. Der Kunde ist hiernach verpflichtet,

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen (also die festgelegten Anforderungen, einschließlich Produkthanforderungen, die Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung sind) zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierung Bau GmbH mitgeteilt werden;
- b) soweit die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt: zu gewährleisten, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt;
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - 1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
 - 2) die Untersuchung von Beschwerden;
 - 3) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben;



- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- g) – soweit er anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt – die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen (vgl. hierzu auch ISO/IEC 17030, ISO/IEC Guide 23 und ISO Guide 27);
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

4.3 Rechtsfolge eines Pflichtverstoßes

Ein schuldhafter Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten führt zum Verlust der Präqualifikation. Bei einem solchen Verstoß kann es zu einer Sperrung von 24 Monaten kommen, auch wenn ein neuer Antrag gestellt wird.

5. Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach der Gebührenordnung der Zertifizierung Bau GmbH in der jeweils gültigen Fassung, falls nicht eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Bei Änderung der Gebührenordnung nach Antragstellung werden die Leistungen zur Erstprüfung sowie die erste nach der Änderung fällige Jahresgebühr nach der ursprünglichen Gebührenordnung berechnet.

Im Falle der Löschung einer Präqualifikation sind die bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzug zu begleichen. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung seitens des Kunden. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

6 Einspruchsverfahren

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau GmbH sind innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Zertifizierungsentscheidung an die Zertifizierung Bau GmbH zu richten. Die Zertifizierung Bau GmbH bestätigt den Eingang des Einspruches innerhalb von vier Arbeitstagen. Der Kunde wird über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruches informiert.



7. Haftung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Zertifizierung Bau GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Zertifizierung Bau GmbH unbeschränkt. Im Falle einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die Zertifizierung Bau GmbH unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die Zertifizierung Bau GmbH für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gerichtsstand ist Berlin. Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.